

Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

Zwischen

**Private staatlich anerkannte
Fachschule für Altenpflege
des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.
Straße, PLZ Ort**

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

**Name der Einrichtung
Straße, PLZ Ort**

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

§ 1 Ziel des Vertrags und Vertragspartner

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.
- (2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG. Die private staatlich anerkannte Berufsfachschule für Pflege liegt in der Trägerschaft des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.
- (3) Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodell.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt zur Durchführung von Pflichteinheiten geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Den Kooperationspartnern ist die Bedeutung der Lernortkooperation für eine qualitätsvolle Pflegeausbildung bewusst. Auf dieser Grundlage treffen sie folgende Vereinbarungen:
- (2) Die Partner der Kooperation
 - a. tauschen sich auf Leitungsebene mindestens alle 12 Monate aus. Dazu lädt die Pflegeschule zu entsprechenden Leitungsveranstaltungen ein.
 - b. tauschen sich auf Arbeitsebene alle sechs Monate aus. Dazu lädt die Pflegeschule zu entsprechenden Pflege- und Praxisanleitertreffen ein.
 - c. vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - d. entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
 - e. entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
 - f. überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

- g. beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels zeitnah gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um

§ 3 Ausbildungsangebot

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - Ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - psychiatrische Versorgung
- (2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.
- (3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses anbietet. Der Träger der praktischen Ausbildung bleibt verantwortlich für die Sicherstellung der Durchführung der gewählten Ausbildung.

§ 4 Ausbildungskapazitäten

- (1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der **Anlage 1** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung teilt der Pflegeschule zum **01.03.** eines jeden Kalenderjahres mit, wie viele Plätze er voraussichtlich besetzen wird.
- (3) In der **Anlage 1** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüber hinaus gehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Pflegeschule kann vier Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

§ 5 Planung und Sicherstellung der Ausbildung

- (1) Die Planung und Sicherstellung der praktischen Ausbildung an den jeweiligen Praxiseinsatzorten wird durch den Träger der praktischen Ausbildung geleistet.
- (2) Er gestaltet die praktische Ausbildung auf Grundlage des praktischen Ausbildungsplanes der Pflegeschule.
- (3) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie ist zur Erstellung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellt dieses dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die Pflegeschule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.
- (4) Sie stellt sicher, dass der von ihr und den Praxispartnern gemeinsam erstellte praktische Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.
- (5) Die Pflegeschule gestaltet den Ausbildungsnachweis für den Auszubildenden. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen den Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.
- (6) Die Pflegeschule informiert den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber, sollte die praktische Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 PflBG bei einem Einsatzort nicht dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt werden.
- (7) Die Pflegeschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (8) Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden durch den Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

§ 6 Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung überträgt die Wahrnehmung folgender Aufgaben auf die Pflegeschule: (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)

- Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung.

Die Pflegeschule erstellt dazu im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für den Auszubildenden Ausbildungspläne, die u.a. die Abfolge der praktischen Einsätze und die Zuordnung zu konkreten Praxiseinsatzstellen regeln. Der Ausbildungsplan ist Teil des Ausbildungsvertrages und ist dem Träger der praktischen Ausbildung eine Woche vor Abschluss des Ausbildungsvertrages vorzulegen.

§ 7 Praxisanleitung, Praxisbegleitung, Beurteilungen

(1) An allen Praxiseinsatzorten ist durch den Träger der praktischen Ausbildung und der/den weiteren Einrichtung/en die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 % der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Erhält die Pflegeschule Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber.

(2) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehre*rinnen Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher.

(3) Diese dient der Betreuung des Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiter*innen des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u.a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner/bzw. ihrer Einrichtung/en. Der Träger der praktischen Ausbildung sorgt dafür, dass die weitere/n an der praktischen Ausbildung beteiligte/n Einrichtung/en der Pflegeschule die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisbegleitung ermöglichen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise mit der/den weiteren Einrichtung/en ab.

(4) Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit dem/der zuständigen Praxisanleiter*in ermöglicht werden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

- (5) Die Praxisanleiter*innen des Trägers der praktischen Ausbildung, die Praxisanleiter*innen der weiteren Einrichtung/en, die Praxisbegleiter*innen der Pflegeschule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (6) Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiter*in als Fachprüfer*in.
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihm durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Der Träger der praktischen Ausbildung legt die Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit der Pflegeschule unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.

§ 8 Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung

(1) **Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen:**

Die Pflegeschule unterrichtet den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Pflegeschule kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass die Pflegeschule im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für die Pflegeschule die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für die Pflegeschule die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.

(2) **Freistellung und Schichtgestaltung:**

Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Er hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) **Ausgleich von Fehlzeiten:**

Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

- (4) **Versicherung:**
Der Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (5) **Schweigepflicht, Datenschutz:**
Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung verfügt über ein Ausbildungsbudget. Die Pflegeschule erhält vom Träger der praktischen Ausbildung pro Auszubildenden aus dessen Ausgleichszuweisungen aus dem Finanzierungsfonds für die Organisation der Praxiseinsätze und für die Erstellung des Ausbildungsplans 7,07 % Prozent des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds pro Auszubildenden.
- (2) Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSGVO-EKD.
- (2) Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre

Ort, Datum

Ort, Datum

Caritas Fachschule

Träger der praktischen Ausbildung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

Anlage 2

zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

§ 2

Der Träger der praktischen Ausbildung kann **über die Praxiseinsatzplätze für seine eigenen Auszubildenden hinaus** folgende Praxiseinsatzplätze zur Verfügung stellen; dabei wird unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger grundsätzlich zu-sagt, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

Einsatzbereich	Stunden pro Einsatz	Einsatzstelle (Einrichtung)	Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang <u>grundsätzlich zugesagten</u> Praxiseinsatzplätze	Zahl der grundsätz-lich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die <u>gleichzeitig be- setzt</u> werden kön- nen	Zahl der Praxisein-satzplätze, die <u>mglw. zusätzlich</u> zur Verfü-gung gestellt werden können
Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Stationäre Akutpflege	400*				
Stationäre Langzeitpflege	400*				
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400*				
Pädiatrische Versorgung	120*				
Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung	120*				
Gerontopsychiatrische Versorgung	120*				
Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation					
...	80				

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.

Die Pflegeschule fragt frühestens 5 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Pflegeschule

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (w/m/d). Wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen und Mehrzahl meinen.